

## Statistik informiert ...

Nr. 67/2026

27. April 2026

### Renten in Hamburg 2024

#### Durchschnittliche jährliche Rentenleistung bei 18 495 Euro

Im Jahr 2024 haben gut 329 000 Personen Rentenleistungen erhalten, die mindestens 65 Jahre alt waren und ihren Wohnsitz in Hamburg hatten. Die Summe der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Rentenleistungen betrug fast 6,1 Mrd. Euro. Die durchschnittliche jährliche Rente dieser Altersgruppe lag mit 18 495 Euro pro Kopf 3,7 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt von 19 211 Euro, so das Statistisches Amt Nord. Im Vergleich zum Jahr 2023 stieg die durchschnittliche Rentenleistung in der Hansestadt um 787 Euro bzw. 4,4 Prozent.

Die durchschnittlichen Renten von Frauen waren um zwölf Prozent niedriger als die von Männern. Während Männer Rentenleistungen in Höhe von 19 906 Euro pro Kopf bezogen, lag dieser Wert bei Frauen bei 17 460 Euro. Wie in den vier vorangegangenen Jahren stiegen die durchschnittlichen Renten von Frauen gegenüber dem Vorjahr stärker als die von Männern. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich der Durchschnittswert bei Frauen um 4,7 Prozent und bei Männern um 4,1 Prozent.

Die meisten Rentnerinnen und Rentner bezogen ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mindestens 23 Prozent der Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhielten ausschließlich oder zusätzlich Rentenleistungen aus der privaten Rentenversicherung bzw. der betrieblichen Altersversorgung. Diese Rentenleistungen betragen dabei lediglich 7,3 Prozent der Gesamtsumme der Rentenleistungen.

#### *Hinweise:*

*Die Angaben wurden im Rahmen der jährlichen Statistik der Rentenbezugsmitteilungen erhoben, die alle steuerpflichtigen Renten und sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 1 und 5 Einkommensteuergesetz erfasst. Neben der gesetzlichen Rente sind in der Statistik betriebliche und private Alterssicherungsleistungen enthalten. Eine Person kann mehrere Rentenleistungen beziehen, die unterschiedlichen Besteuerungsansätzen unterliegen. In der Auswertung wurden auch Personen berücksichtigt, die nur für einen Teil des Jahres Rentenleistungen bezogen.*

*Rentenleistungen aus dem Ausland, steuerfreie oder nicht steuerbare Rentenleistungen (z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung) sowie Beamtenpensionen und bestimmte Formen von Betriebsrenten, bei denen es sich steuerrechtlich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, werden in der Statistik der Rentenbezugsmitteilungen nicht erhoben.*

Unter der gesetzlichen Rentenversicherung werden hier alle Renten nachgewiesen, die nach dem Kohortenprinzip besteuert werden. Darunter fallen vor allem Leistungen aus der regulären gesetzlichen Rentenversicherung und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Bei der Besteuerung nach dem Kohortenprinzip wird die Rente in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufgeteilt. Der steuerfreie Anteil sinkt dabei seit 2006 mit dem Jahr des Rentenbeginns, der davon abgeleitete sogenannte Rentenfreibetrag bleibt aber lebenslang gültig. Rentnerinnen und Rentner, die ab 2058 in Rente gehen, müssen ihre Basisversorgung voll nachgelagert versteuern.

### Rentenleistungen von Personen im Alter von mindestens 65 Jahren in Hamburg 2024 nach Geschlecht und Besteuerungsansatz

Geschlecht	Insgesamt		Und zwar gemäß Besteuerungsansatz					
			Kohortenprinzip <sup>1</sup>		Ertragswert- besteuerung <sup>2</sup>		Volle nachgelagerte Besteuerung <sup>3</sup>	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Insgesamt	329 139	6 087 530	325 356	5 640 350	75 668	312 840	40 624	134 340
weiblich	189 843	3 314 697	187 908	3 089 638	44 035	167 705	21 171	57 354
männlich	139 296	2 772 833	137 448	2 550 712	31 633	145 135	19 453	76 986

<sup>1</sup> Der steuerpflichtige Anteil der Rente hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Darunter fallen z. B. die Leistungen aus der regulären gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

<sup>2</sup> Gilt für Renten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert und somit aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden. Besteuert wird der gesetzlich festgelegte Ertragsanteil der Rente. Die Höhe des Ertragsanteils bemisst sich grundsätzlich nach dem Alter des Rentenbeziehers bei Rentenbeginn sowie der zugrundeliegenden Laufzeit.

<sup>3</sup> Wurden die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert (z. B. Riesterrente), unterliegen die Renten in der Auszahlungsphase der vollen nachgelagerten Besteuerung.

#### Fachlicher Kontakt:

Björn Kruse  
 Telefon: 0431 6895-9254  
 E-Mail: [bjoern.kruse@statistik-nord.de](mailto:bjoern.kruse@statistik-nord.de)

#### Pressestelle:

Alice Mannigel  
 Telefon: 040 42831-1847  
 E-Mail: [pressestelle@statistik-nord.de](mailto:pressestelle@statistik-nord.de)  
 Mastodon: [@StatistikamtNord@norden.social](https://norden.social/@StatistikamtNord)  
 Bluesky: [@statistiknord.bsky.social](https://bsky.app/profile/@statistiknord.bsky.social)  
 LinkedIn: Statistikamt Nord